



V E R F A S S U N G

DER

G E M E I N D E

R U S C H E I N

VERFASSUNG DER GEMEINDE RUSCHEIN

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Die Gemeinde*

Die Gemeinde Ruschein ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Territorium wohnhaften Personen und bildet mit ihrem Gebiet eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Graubünden

Artikel 2 *Autonomie*

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Artikel 3 *Aufgaben*

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle, touristische und wirtschaftliche Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erläßt die notwendigen Gesetze und Verordnungen. Ferner bemüht sie sich um eine angemessene Erhaltung der romanischen Sprache.

Artikel 4 *Gleichstellung der Geschlechter*

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Artikel 5 *Stimmfähigkeit*

Stimmfähig sind die Schweizerbürger beiderlei Geschlechts, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurden.

Artikel 6 *Stimmberechtigung*

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger und die seit mindestens einem Monat als Niedergelassene Schweizerbürger beiderlei Geschlechts. Die Frist beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheines.

Artikel 7 *Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen*

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Artikel 8 *Wählbarkeit*

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Artikel 9 *Amtsperiode*

Eine Amtsperiode der Gemeindebehörden und aller Funktionäre beträgt zwei Jahre.

Artikel 10 *Amtszeitbeschränkung*

Für den Gemeindepräsidenten und die Gemeindevorstandsmitglieder gilt eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren. Dem Gemeindepräsidenten wird dabei eine allfällige Amtszeit als Gemeindevorstandsmitglied nicht angerechnet. Nach einem Unterbruch von 4 Jahren beginnt die Wählbarkeit von neuem.

Artikel 11 *Demission*

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde bzw. jeder Funktionär hat seine Demission bis spätestens Ende Januar dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen. Die Demissionen werden im Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben.

Artikel 12 *Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt*

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils bis spätestens Ende April anlässlich der Gemeindeversammlung calonda mars statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Juli. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet. Die Amtsübergabe hat im Beisein eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission zu erfolgen. Der bisherige Amtsinhaber hat bei der Amtsübergabe sämtliche Akten und Protokolle abzugeben.

Artikel 13 *Ersatzwahlen*

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde aus, so rückt für den Rest der Amtsperiode der betreffende Stellvertreter nach. Beim Ausscheiden des Gemeindepräsidenten führt der Vizepräsident dessen Geschäfte bis zum Ende der Amtsperiode weiter.

Artikel 14 *Ausschlussgründe*

Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Ein Gemeindebeamter oder ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören.

Artikel 15 *Ausstandspflicht*

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder einer Kommission sowie ein Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über Angelegenheiten, die seine unmittelbaren persönlichen Interessen oder die seines Ehegatten oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 14 bezeichneten Grade berühren, in Ausstand zu treten.

Artikel 16 *Petitionsrecht*

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert sechs Monaten seit Einreichung der Petition Stellung zu nehmen.

Artikel 17 *Initiativrecht*

20 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefaßt haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative hat in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht zu werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Artikel 18 *Verfahren bei Initiativen*

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist innert einem Jahr nach der Einreichung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Artikel 19 *Rückzug der Initiative*

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Artikel 20 *Rechtswidrige Initiative*

Initiativbegehren rechtswidrigen Inhalts sind unzulässig und werden der Volksabstimmung nicht unterbreitet. Die Rechtsgültigkeit ist durch den Gemeindevorstand innert 3 Monaten ab dem Einreichungsdatum abzuklären und den Initianten bekannt zu geben.

Artikel 21 *Auskunft / Motion*

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber in der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Artikel 22 *Verantwortlichkeit*

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Artikel 23 *Rekursrecht*

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung (Verwaltungsrechtspflege / Strafrechtspflege).

Artikel 24 *Protokoll*

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen. Diese müssen allermindestens die getroffenen Beschlüsse und die Wahlergebnisse beinhalten. Sie sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Alle Protokolle von Behörden und Kommissionen inkl. Bauabnahmeprotokolle (Baukommission, Schulrat, Alpkommission, etc.) sind in Kopie der Gemeindekanzlei abzugeben.

Artikel 25 *Einsichtnahme in die Protokolle*

Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Artikel 26 *Verschwiegenheitspflicht*

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen, sowie die Gemeindebeamten und Angestellten sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen verschwiegen zu sein, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der betroffenen Privaten erfordert.

Gemäss Art. 320 StGB wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses strafbar.

II. Gemeindeorganisation**Artikel 27 *Organe der Gemeinde***

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) *die Gemeindeversammlung*
- b) *der Gemeindevorstand*
- c) *die Geschäftsprüfungskommission*

a) Die Gemeindeversammlung

Artikel 28 *Gemeindeversammlung*

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Artikel 29 *Befugnisse*

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme der Wahlen
 - a) des Gemeindepräsidenten
 - b) der Mitglieder des Vorstandes und eines Stellvertreters
 - c) der Mitglieder des Schulrates und eines Stellvertreters
 - d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters
 - e) der Mitglieder der Baukommission und eines Stellvertreters

Die übrigen Wahlen werden, sofern diese nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind, vom Gemeindevorstand vorgenommen, es sei denn, das übergeordnete Recht schreibe etwas anderes vor;
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
3. Festlegung der Besoldung des Gemeindevorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Baukommission;
4. die Genehmigung der Gemeindefinanzrechnung und eines allfälligen Voranschlags sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
5. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die die finanzielle Kompetenz anderer Organe übersteigen;
6. die Ermächtigung zum Ankauf und Verkauf sowie zur Verpfändung von Grundeigentum, zur Einräumung von Grunddienstbarkeiten und Grundlasten. Vorbehalten bleibt der Verkauf von Grundeigentum aus dem Finanzvermögen, wenn durch Beschluss der Gemeindeversammlung der Gemeindevorstand dazu ermächtigt worden ist;
7. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
8. die Verleihung von Wasserrechten und die Einräumung anderer Sonderrechte;
9. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
10. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.
11. Einbürgerungen

Artikel 30 *Einberufung / Traktanden*

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluß gefaßt werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Artikel 31 *Teilnahme*

Der Gemeindevorstand kann eine Gemeindeversammlung für Personen, die das 70. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, als obligatorisch erklären und unentschuldigtes und unbegründetes Fernbleiben von solchen Versammlungen mit einer Ordnungsbusse ahnden. Entschuldigungen sind bis spätestens 10 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand einzureichen. Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner zur Teilnahme verpflichtet. Die Ordnungsbusse beträgt Fr. 25.—.

Artikel 32 *Befreiung von der Teilnahmepflicht*

Gründe für die Befreiung der Teilnahmepflicht an obligatorisch erklärten Gemeindeversammlungen sind:

1. Geistige oder körperliche Schwerbehinderung,
2. Krankheit,
3. Entmündigung,
4. alleinerziehende Personen von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern,
5. begründete Ortsabwesenheit,
6. andere wichtige Gründe

Artikel 33 *Beschlussfähigkeit*

Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlußfähig.

Artikel 34 *Versammlungsleitung*

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Artikel 35 *Vorberatung*

Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der Traktandenliste verzeichnet sind. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, betreffend die Traktanden Anträge zu stellen.

Artikel 36 *Stimmzähler*

Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Artikel 37 *Abstimmungsmodus*

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Maßgebend ist bei der offenen Abstimmung das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen maßgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.

Artikel 38 *Wahlmodus*

Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden.

Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Erreicht ein Kandidat im 1. Wahlgang nicht das absolute Mehr, so kann er auf die Kandidatur im 2. Wahlgang verzichten.

Artikel 39 *Wahlen in verschiedene Ämter*

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschließen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 14 nicht zur gleichen Zeit angehören dürfen, ist die Wahl für diejenige wählbare Person gültig, die mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Artikel 40 *Wiedererwägung*

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Artikel 41 *Abstimmungen und Wahlen im Kanton und Bund*

Für die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit am Vor- und Abstimmungstag in einem vom Gemeindevorstand bestimmten Lokal aufgestellt.

Artikel 42 *Stimmmaterial, Austeilung*

Die Stimmzettel und die übrigen Abstimmungsunterlagen bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen werden gemäss den Bestimmungen des Bundes und Kantons den Stimmberechtigten zugestellt.

b) Der Gemeindevorstand**Artikel 43 *Zusammensetzung***

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Bauchef und drei weiteren Mitgliedern und hat einen Stellvertreter.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Artikel 44 *Sitzungen*

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Artikel 45 *Beschlussfähigkeit*

Der Gemeindevorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 46 *Abstimmungen und Wahlen*

Für alle Entscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Artikel 47 *Befugnisse*

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Handhabung des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie die Durchführung der Gemeindegesetze und Verordnungen und der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den kommunalen Gesetzen, von Reglementen ohne generell obligatorischem Charakter sowie von Verwaltungsreglementen;
3. die Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
4. die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung sämtlicher Verwaltungsfächer;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und eines allfälligen Voranschlages;

6. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
7. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Betrage von Fr. 10'000.— und für wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.—;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluß von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
10. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.
11. der Beizug von Spezialisten
12. Wahl aller Gemeindeangestellten
13. Wahl folgender Funktionäre:
 - > Feuerschauer
 - > Sektionschef
 - > Leiter Arbeitsamt
 - > Archivar
 - > Leiter Preiskontrollstelle
 - > Leiter der Stelle für kriegswirtschaftliche Landesversorgung + 1 Stellvertreter
 - > Die Delegierten für die Revierkommission
 - > Gebäudeschätzer + 1 Stellvertreter
 - > Gebäudeschätzer für landwirtschaftliche Gebäude + 1 Stellvertreter
 - > Ortsquartiermeister
 - > Fleischschauer
 - > Ortschef
 - > Weitere Funktionäre, sofern die Kompetenz dazu nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung oder einem anderem Gremium übertragen ist;
14. Erlass von einem Dienst- und Besoldungsreglement für die Gemeindefunktionäre und -angestellten (ohne Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission und Baukommission) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission und dem Gemeindeinspektorat
15. Arbeitsvergebungen;
16. Vermietung und Verpachtung von Gemeindeliegenschaften;
17. Holzverkäufe gemäss Waldordnung

Artikel 48 *Vertretung der Gemeinde nach außen*

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Artikel 49 *Departemente*

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines Departements inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Ein amtierendes Vorstandsmitglied hat das vorrangige Recht auf die Beibehaltung seines bisherigen Departements; danach richtet sich das Vorrecht auf die Zuteilung eines Departements nach dem höheren Dienstal-

ter und dann nach dem höheren Wahlergebnis. Die Departementszuteilung ist öffentlich bekanntzugeben.

Artikel 50 *Geschäftsführung*

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschließlich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Artikel 51 *Gemeindepräsident*

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Artikel 52 *Zusammensetzung*

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und hat einen Stellvertreter. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 53 *Aufgaben*

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt zu jeder Zeit die vollumfängliche Kontrolle der gesamten Administration (insbesondere des Gemeindevorstandes, der Gemeindeganzlei und der Baubehörde) und des Rechnungswesens der Gemeinde, soweit dieselbe nicht durch Gesetz übergeordneten Stellen zugewiesen ist. Sie hat über das Resultat ihrer Prüfung zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Die Gemeindeverwaltung gibt der Geschäftsprüfungskommission den Jahresabschluss rechtzeitig bekannt.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies das kantonale Gemeindeinspektorat betrauen. Der Beizug von Sachverständigen zur Erledigung der der Geschäftsprüfungskommission übertragenen Aufgaben ist in besonderen Fällen gestattet.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig einer anderen Gemeindebehörde angehören oder Gemeindeangestellte bzw. Gemeindefunktionäre sein.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

Die Geschäftsprüfungskommission steht den Gemeindebehörden, den Gemeindefunktionären und Angestellten unter Beachtung von Art. 26 mit beratender Stimme bei.

III. Verwaltungszweige

1. Schulwesen

Artikel 54 *Schulrat*

Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten, einem Aktuar und drei weiteren Mitgliedern und hat einen Stellvertreter.

Ein Mitglied des Schulrates wird vom Gemeindevorstand delegiert. Dieser darf die Funktion des Schulratspräsidenten nicht ausüben.

Solange ein gemeinsamer Schulbetrieb mit der Gemeinde Ladir geführt wird, stellt die Gemeinde Ladir ein Schulratsmitglied.

Der Schulrat konstituiert sich selbst.

Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.

Artikel 55 *Aufgaben*

Der Schulrat ist besorgt für die Handhabung der Schul- und Kindergartengesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen inkl. Kindergarten.

Artikel 56 *Kompetenzen*

Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schul- und Kindergartengesetz genannten Kompetenzen im weiteren zu:

1. Unterbreitung von Vorschlägen an den Gemeindevorstand für die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte und der Kindergärtnerin;
2. Für die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial verfügt der Schulrat über einen Jahreskredit, welcher periodisch vom Gemeindevorstand nach Abklärung des Bedarfs festgelegt wird. Im Übrigen stehen die Finanzkompetenzen auf dem Gebiete des Schulwesens dem Gemeindevorstand bzw. der Gemeindeversammlung entsprechend den Regelungen dieser Verfassung zu.

Artikel 57 *Lehrerbesoldung*

Die Besoldung der Lehrkräfte und Kindergärtnerin ist im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung vorzunehmen.

2. Waldfach

Artikel 58 *Forstwesen*

Das Forstwesen wird vom Gemeindevorstand nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der von der Regierung genehmigten Waldordnung besorgt. Das Befahren und der Unterhalt der Waldwege wird in einem separaten Reglement geregelt.

3. Baufach

Artikel 59 *Baubehörde*

Das Baufach wird von der Baubehörde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem von der Regierung genehmigten Baugesetz besorgt. Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden in der Baugesetzgebung umschrieben. Der Inhaber des Ressorts Bauwesen ist festes Mitglied der dreiköpfigen Baukommission und amtiert zugleich auch als Bauchef. Der Gemeindegeometer kann als Mitglied der Baukommission gewählt werden.

4. Straßenfach

Artikel 60 *Straßen- und Verkehrswesen*

Das Straßenwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. Der Unterhalt der Gemeindestrassen ist reglementarisch festzulegen. Dem Straßenchef/Gemeindepolizisten, der gleichzeitig Gemeindevorstandsmitglied ist, obliegt die Verkehrskontrolle auf den Meliorations- und Waldstrassen gemäss Unterhaltsreglement für die von der Meliorationsgenossenschaft Ruschein erstellten und zu unterhaltenden Bauten und Anlagen sowie die übrigen Gemeindestrassen und Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen; außerdem ist er zuständig für das Ordnungsbüßenverfahren im Straßenverkehr.

5. Alp- und Weidwesen, Landwirtschaft

Artikel 61 *Alp- und Weidwesen, Landwirtschaft*

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das gesamte Alp- und Weidwesen aus. Insbesondere obliegt ihm die Handhabung der sachbezüglichen, durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden Gesetze und Reglemente.

Die Nutzung der Gemeindealpen und –weiden kann gegen einen angemessenen Pachtzins Alp- und Weidegenossenschaften oder Einzelpersonen überlassen werden. Dabei wird nach Möglichkeit einer einheimischen Alpgenossenschaft den Vorrang gegeben. Die Verpachtung der Alpen und Weiden liegen in der Kompetenz des Gemeindevorstands. Die Nutzung der Alpen und Weiden hat gemäss den diesbezüglichen Reglementen und allfälligen vom Gemeindevorstand erlassenen Richtlinien zu erfolgen.

Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Zusammenlegung von Alpbetrieben und die gemeinsame Nutzung von Gemeindealpen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Der Unterhalt der Meliorationswerke richtet sich nach den Vorschriften des Unterhaltsreglements für die von der Meliorationsgenossenschaft Ruschein erstellten und zu unterhaltenden Bauten und Anlagen sowie die übrigen Gemeindestrassen.

Der Inhaber des Ressorts Landwirtschaft ist zuständig für sämtliche ihm durch den Gemeindevorstand übertragenen landwirtschaftlichen Ämter und Aufgaben (Viehzählung, Flächenerhebung, Ackerbaustelle, Vertretung der Gemeinde in einer allfälligen Alpkommission, Überwachung über die Einhaltung von Reglementen und Verträgen über die Nutzung und Bewirtschaftung der Alpen und Weiden, etc.). Er darf nicht als Präsident oder Aktuar der Alpkommission amten.

6. Zivilschutz

Artikel 62 *Zivilschutz*

Die Aufgaben und Pflichten des Zivilschutzes richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons bzw. der integrierten Zivilschutz-Organisation I-ZSO Ilanz, deren Mitglied die Gemeinde Ruschein ist.

7. Feuerwehrwesen

Artikel 63 *Feuerwehrwesen*

Das Feuerwehrwesen wird vom Gemeindevorstand bzw. der Feuerwehrkommission nach der vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement genehmigten Feuerwehrordnung besorgt.

8. Wasserversorgung und Kanalisation

Artikel 64 *Wasser und Abwasser*

Die Aufsicht über das Wasserversorgungs- und Kanalisationswesen ist Sache des Gemeindevorstands. Die Vorbereitung des Wasserversorgungs- und Kanalisationsreglements zuhanden der Gemeindeversammlung steht dem Gemeindevorstand zu. Sämtliche Investitionen und wiederkehrende Kosten für den Unterhalt der Anlagen und die Betriebskosten der Abwasserreinigungsanlage müssen nach Abzug allfälliger Subventionen oder Beiträge Dritter durch Gebühren und Taxen gedeckt werden.

9. Friedhofs- und Bestattungswesen

Artikel 65 *Friedhofs- und Bestattungswesen*

Das Friedhofs- und Bestattungswesen wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem geltenden Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen besorgt.

10. Gastwirtschaftswesen

Artikel 66 *Gastwirtschaftswesen*

Das Gastwirtschaftswesen wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem kommunalen Gastwirtschaftsgesetz besorgt.

11. Sozial- und Fürsorgewesen

Artikel 67 *Sozialwesen / Unterstützungen*

Der Gemeindevorstand handhabt die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das Sozial- und Fürsorgewesen.

12. Tourismus / Verkehrsverein

Artikel 68 *Förderung*

Die Gemeinde fördert Anliegen zur touristischen Entwicklung, und zu diesem Zwecke delegiert sie auch einen Vorstandsmitglied in den lokalen Verkehrsverein.

13. Gemeindeganzlei / Verwaltung

Artikel 69 *Aufgaben*

Die Gemeindeganzlei ist dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen, das Steuerwesen, die allgemeine Verwaltung, usw. und übt die ihr durch den Gemeindevorstand übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht die Kanzlei die Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes, soweit nicht Departementvorsteher oder Spezialisten damit betraut sind. Die Besoldung erfolgt, sofern eine solche vom Gemeindevorstand erlassen worden ist, gemäss kommunaler, anderenfalls gemäss kantonaler Personalverordnung.

Artikel 70 *Gemeindeganzlist*

Der Gemeindeganzlist leitet die Gemeindeganzlei und beaufsichtigt das Kanzleipersonal. Er führt das Protokoll in der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

IV. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Artikel 71 *Zusammensetzung des Vermögens*

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch, wie Straßen, Plätzen, Gewässern und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);

- b) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen. Dazu gehören vor allem das Gemeinde- und Schulhaus, die Mehrzweckhalle mit Materialdepot, die Werke zur Versorgung der Einwohner mit Wasser und Elektrizität, die Feuerlöscheinrichtungen, der Werkhof, das Gemeindehaus, die Sportplätze usw.;
- c) aus dem Nutzungsvermögen, nämlich Wiesen, Alpen, Allmende und Wald;
- d) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträge) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden.

Artikel 72 *Verwaltung*

Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen. Für die Nutzung und Verwaltung des Vermögens kann der Gemeindevorstand Richtlinien erlassen.

Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rückstellungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Artikel 73 *Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen*

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz.

Die Gemeinde kann außerdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Artikel 74 *Vorzugslasten*

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Maßgabe von besonderen Gemeindegesetzen und Regulativen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

Artikel 75 *Gebühren*

Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, daß aus ihrem Ertrag mindestens die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Artikel 76 *Steuern*

Reichen die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben sowie zur planmäßigen Tilgung der Schulden und der außerordentlichen Aufwendungen nicht aus, erhebt die Gemeinde Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlaß bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung und der Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die jeweils gültige kantonale Steuergesetzgebung.

Artikel 77 *Kurtaxe*

Die Gemeinde erhebt eine Kurtaxe, welche für die Förderung des Kurortes und für Kurortsveranstaltungen und -einrichtungen zu verwenden ist.

Der Einzug der Kurtaxe kann einem Kur- und Verkehrsverein übertragen werden.

Artikel 78 *Jahresabschluss*

Die Gemeinderechnung wird jeweils per Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

V. Kirchwesen

Artikel 79 *Kirchgemeinde*

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 80 *Revision*

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Erfolgt dies im Rahmen einer Wiedererwägung, ist Art. 39 der Verfassung zu beachten.

Artikel 81 *Inkrafttreten*

Die vorliegende Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Artikel 82 *Aufhebung widersprechender Bestimmungen*

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 5.5.1973.

Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 23.11.2000.

Der Gemeindepräsident:

Cadruvi Claudio

Der Aktuar:

Casanova Toni

Von der Regierung genehmigt am: *12. Dezember 2000 / RB 2032*

Der Präsident:

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. Claudio Riesen